

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrats.

Vorstoss-Nr.: 007-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.49

Eingereicht am: 17.01.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)
Schnegg (Lyss, EVP)
Zybach (Spiez, SP)
Keller (Hinterkappelen, Grüne)

Weitere Unterschriften: 9

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 21.01.2016

RRB-Nr.: 222/2016 vom 24. Februar 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme und Abschreibung
Ziffer 2: Abweisung



Modernisierung und Weiterentwicklung von Geburtshäusern unterstützen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Vorgaben und gesetzlichen Grundlagen anzupassen, damit Neugründungen oder Modernisierungsschritte von Geburtshäusern im Kanton Bern zeitgerecht mit Investitionsbeiträgen und/oder Darlehen, Bürgschaften unterstützt werden
2. dem Geburtshaus Luna (heute Biel), als die heute einzige im Kanton allein von Hebammen geleitete Institution, eine Investitionshilfe in der Höhe von 500 000 Franken gemäss Artikel 76 SpVG zu gewähren; Ziel dieser Investitionshilfe ist, im Kanton Bern die Schaffung eines den heutigen Anforderungen gerecht werdenden Geburtshauses zu ermöglichen, das hebammengeleitete Geburten in einem kompetenten und sicheren Umfeld anbietet.

Begründung:

Der Regierungsrat hat Anfang Dezember 2015 den Bericht der GEF zum Postulat zur Förderung der hebammengeleiteten Geburt zur Kenntnis genommen und veröffentlicht. Darin bekräftigt die GEF die Bedeutung der hebammengeleiteten Geburt. Sie stelle «hinsichtlich Effektivität, Sicherheit und frauenzentrierter Betreuung ein vielversprechendes Modell dar». Im Kanton Bern gibt es

heute ein solches Unternehmen, das Geburtshaus Luna in Biel. Es ist ein Pionierunternehmen in seinem Feld. Es besteht seit 2001. In einer ersten Phase bot es als ambulante Einrichtung Dienstleistungen rund um Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit an. Seit 2008 bietet es mit Bewilligung des Kantons Bern auch stationär durchgeführte Geburten durch. Seit dem 1. Juli 2009 ist das Geburtshaus Luna eine anerkannte, auf der Spitalliste des Kantons Bern geführte, stationäre Leistungserbringerin gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG). Ihre Leistungen sind anerkannte Pflichtleistungen und werden von der Grundversicherung übernommen. Seit 2010 ist es als Aktiengesellschaft organisiert, deren Hauptbesitzerin die geschäftsführende Hebamme ist.

Das Geburtshaus Luna in Biel stösst heute an seine Kapazitätsgrenze, seine Infrastruktur ist veraltet und sanierungsbedürftig. Die geltenden Spitalleistungstarife erfordern ausserdem, dass das Geburtshaus eine höhere Anzahl Geburten bei einem optimalen Betriebsablauf durchführt. Das ist im bestehenden Haus und im Einzugsgebiet Biel nicht möglich. Das Geburtshaus plant deshalb einen Umzug in die Region Bern, wo die Geburtenzahlen höher sind und wo es in Ostermundigen ein altes Bauernhaus in ein neues, den heutigen Qualitäts- und Komfortansprüchen gerecht werdendes Geburtshaus umbauen will.

Das dafür erforderliche Projekt kostet 3,35 Mio. Franken. Seine Finanzierung ist heute zu 80 Prozent gesichert. Das Geburtshaus Luna braucht noch 680 000 Franken, die es über Crowdfunding, Bürgschaften, Beiträge und Spenden beschaffen will.

In diesem Zusammenhang ersuchte das Geburtshaus die GEF im Herbst 2014 um Gewährung eines Investitionsbeitrags im Sinne von Artikel 76 SpVG oder – falls nicht möglich – um ein Darlehen oder gar nur eine Bürgschaft im Sinne von Artikel 73 ff. SpVG. Da die Geburtshäuser erst seit 2009 vom Krankenversicherungsgesetz als stationäre Leistungserbringer anerkannt sind und das Geburtshaus Luna erst seit Juli 2009 einen kostendeckenden Tarif verwenden kann, war es dem Geburtshaus nicht möglich, Rückstellungen zu tätigen, um die erforderlichen Sanierungen bzw. Neuinvestitionen zu finanzieren. Dieses Gesuch hat die GEF mit Schreiben vom 30. November 2015 in allen Punkten abgelehnt mit der Begründung, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt seien.

Sollen im Kanton Bern gut funktionierende, den heutigen Ansprüchen genügende Institutionen entstehen, die das wachsende Bedürfnis nach hebammengeleiteten Geburten abdecken, ist es unabdingbar, dass bereits laufende Unternehmen unterstützt und gefördert werden. Sie leisten wertvolle Aufbauarbeit, von der das bernische Gesundheitswesen profitiert und die von vielen Frauen erwartet wird. Die Finanzierungsinstrumente des Kantons, wie sie in Artikel 73 und 76 SpVG vorgesehen sind, dienen genau dazu, Investitionen in aussergewöhnliche und vielversprechende Vorhaben zu ermöglichen. Das ist hier der Fall, weshalb die Investitionshilfe vom Kanton zu gewähren ist.

Begründung der Dringlichkeit: Das Geburtshaus Luna muss seinen Modernisierungsschritt dieses Jahr angehen, will es die erforderlichen Qualitätserfordernisse erfüllen und nicht in veralteten Strukturen blockiert bleiben. Das Projekt ist ausgereift, der Businessplan steht, und ein motiviertes und kompetentes Team steht bereit. Noch fehlen 20 Prozent der Investition. Diese gilt es kurzfristig auszulösen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Vorstoss betrifft die Frage der Ausrichtung von Staatsbeiträgen. Gesuche um Gewährung eines Staatsbeitrags werden durch die jeweils zuständige Behörde grundsätzlich in einem Verwaltungsverfahren geprüft. Dabei verfügt die zuständige Behörde regelmässig über einen erheblichen Ermessensspielraum. Gesuchsabweisende Verfügungen können mit Beschwerde bei der zuständigen Rechtsmittelinstanz angefochten werden.

Zu Ziff. 1:

Nach den Artikeln 70 ff. des Spitalversorgungsgesetzes¹, welches vom Grossen Rat am 13. Juni 2013 verabschiedet wurde und am 1. Januar 2014 in Kraft trat, kann die Gesundheits- und Fürsorgedirektion bei Vorliegen der Ausgabenbewilligung des finanzkompetenten Organs Beiträge, Darlehen oder Bürgschaften für Restrukturierungen, für die Sicherstellung der Liquidität, für Investitionen oder für Bürgschaften gewähren. Dabei sind gewisse Voraussetzungen (Artikel 71, 74 und 77 SpVG) zu erfüllen. Die Befugnis zur Bewilligung der Ausgabe richtet sich gestützt auf Artikel 139 Absatz 4 SpVG nach der Kantonsverfassung und der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen.

Die Möglichkeiten für die finanzielle Unterstützung unter anderem von Geburtshäusern sind somit vorhanden und die Motion diesbezüglich bereits erfüllt. Inwiefern diese „zeitgerecht“ erfolgen können, hängt mitunter ab von den finanziellen Voraussetzungen eines Projektes und dessen Zeitplan, dem Zeitpunkt des Antrages, der Höhe des beantragten Betrages und der damit verbundenen Ausgabenbefugnis.

Zu Ziff. 2:

Gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des SpVG ist im vorliegenden Fall die GEF die zuständige Behörde zur Beurteilung des Gesuches des Geburtshauses Luna.

Es fällt weder in den Kompetenzbereich des Regierungsrates noch des Grossen Rates, Gesuche um Ausrichtung von Staatsbeiträgen im Einzelfall zu beurteilen.

Das Geburtshaus Luna hatte aufgrund der unter Ziffer 1 erwähnten Vorgaben und gesetzlichen Grundlagen, insbesondere aber um möglichst rasch eine finanzielle Unterstützung zu erhalten, den Antrag für eine Bürgschaft über CHF 499'000.-- gestellt. Für die Bewilligung dieser Ausgabe wäre gemäss Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe a FLV ebenfalls die GEF (bis CHF 500'000.--) befugt. Die Prüfung des Gesuches ergab, dass die gesetzlichen Anforderungen wegen einer bestehenden Finanzierungslücke gemäss den zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegenden Unterlagen des Geburtshauses Luna, nicht erfüllt waren. Eine Gewährung des Beitrages hätte unter diesen

¹ Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)

Umständen für den Kanton ein finanzielles Risiko bedeutet. Dieser Sachverhalt würde auch bei einer Investitionshilfe nach Artikel 76 SpVG zutreffen.

Aus den vorstehenden Gründen ist die Forderung der Motionärinnen, dem Geburtshaus Luna eine Investitionshilfe zu gewähren, nach Auffassung des Regierungsrates abzuweisen.

Verteiler

- Grosser Rat